

Leitfaden Qualifizierung und Beauftragung von Baumaschinenführern, Hydraulik-Bagger und Radlader

Grundlage: DGUV Grundsatz 301-005

1. Qualifikation und Unterweisung

Der Unternehmer oder die Unternehmerin kann die erforderliche Qualifizierung aus dem eigenen Unternehmen heraus gestalten oder auf externe Anbieter zurückgreifen.

1.1 Qualifikation durch externe Ausbildung bzw. Schulung

1.1.1 Nachweis der Qualifikation

- abgeschlossene Ausbildung zum „Baugeräteführer“ oder zur „Baugeräteführerin“ einer Industrie und Handelskammer (IHK) bzw. Handwerkskammer (HWK)

oder

- erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Geprüfter Baumaschinenführer / geprüfte Baumaschinenführerin in der Bauwirtschaft – Maschinenkategorie Bagger/Lader“ gemäß den Anforderungen der ZUMBau GbR

Diese Maschinenführer und Maschinenführerinnen müssen von den Unternehmern und Unternehmerinnen zum Fahren der Bagger und Lader **unterwiesen** und ggf. **beauftragt** werden.

1.2 Qualifizierung im Betrieb

Der Unternehmer oder die Unternehmerin ermittelt im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** welche Informationen erforderlich sind, um die Beschäftigten ausreichend und angemessen zu qualifizieren.

Abhängig vom individuellen Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Erfahrungsstand der Maschinenführer und Maschinenführerinnen, kann auf eine Qualifizierung anteilig oder ganz verzichtet werden, wenn gleichwertige Qualifikationen bereits erlangt wurden, z. B. durch eine Berufsausbildung oder eine Fort- und Weiterbildung oder im Rahmen einer vergleichbaren Tätigkeit im eigenen oder bei anderen Unternehmen.

1.2.1 Theoretische Qualifizierung

- Rechtliche Kenntnisse
- Maschinenbezogene Kenntnisse
- Betriebsbezogenen Kenntnisse

1.2.2 Praktische Qualifizierung

- Verwendung des Gerätes auf der Baustelle
- Verwendung des Gerätes bei Transport und Verladung
- Wartung und Pflege

1.3 Betriebliche bzw. baustellenbezogene Unterweisung

Gerätebezogener Teil

Verhaltensbezogener Teil

1.4 Anforderungen an Qualifizierende

Als Qualifizierende oder Qualifizierender kann eine Person tätig werden, die folgende Anforderungen erfüllt:

Aufgrund der fachlichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung und Erfahrung sind ausreichende Kenntnisse in Theorie und Praxis auf dem Gebiet der betreffenden Baumaschinen nachzuweisen durch:

- mind. 2 Jahre Erfahrung bei der Verwendung nach erfolgreicher Qualifizierung

oder

- Tätigkeit als Qualifizierende oder Qualifizierender für Bagger und/oder Lader bereits zum Erscheinen dieses Grundsatzes

oder

- Vorliegen einer Ausbildereignungsprüfung oder eine vergleichbaren Eignung

1.5 Anforderungen an die Qualifizierungsstätten

Räumlichkeiten und Flächenbedarf

Anzahl der Teilnehmenden bei der Qualifizierung

Technische Ausstattung

2 Betrieblicher Einsatz, Beauftragung

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Mit dem selbstständigen Fahren und Führen von Baggern und Ladern dürfen nur Fahrer und Fahrerinnen beauftragt werden, die

1. mindestens 18 Jahre alt sind,
2. für diese Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sind,
3. im Führen der Maschine qualifiziert und unterwiesen sind,
4. dem Unternehmer/der Unternehmerin ihre fachliche Qualifikation nachgewiesen haben (siehe 1.1.1) und
5. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen im Rahmen der Berufsausbildung zu Ausbildungszwecken Baumaschinen unter Aufsicht führen, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Grundausbildung über den Baustellenbetrieb auf der Baustelle
- Theoretische und praktische Grundausbildung an Baumaschinen in der Ausbildungsstätte
- Anschließend praktischer Einsatz auf Baumaschinen im Baubetrieb unter Aufsicht

Für das Fahren von Baggern und Ladern **im öffentlichen Straßenverkehr** müssen Maschinenführer und Maschinenführerinnen außer der schriftlichen Beauftragung durch den Unternehmer oder die Unternehmerin die erforderliche Fahrerlaubnis (Führerschein) gemäß § 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) besitzen.

2.2 Organisatorische Voraussetzungen

Der Unternehmer oder die Unternehmerin muss den Maschinenführer oder die Maschinenführerin über die Gesundheitsanforderungen informieren (z. B. Farbsehvermögen, räumliches Sehen) und ihm oder ihr eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten (siehe auch ArbmedVV).

2.3 Beauftragung

Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Unternehmer oder die Unternehmerin dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Maschinenführern und Maschinenführerinnen verwendet werden.

Die Beauftragung hat nachvollziehbar zu erfolgen. Dies kann z. B. durch einen Fahrer- oder Bedienerausweis (z. B. gemäß ZUMBau) oder durch entsprechende betriebliche Dokumentation oder Organisationshandbücher erfolgen.